



Satzung des TV Neerstedt 1909 e.V.

Stand. 25.08.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turnverein Neerstedt 1909 e.V.", abgekürzt TVN.
- (2) Er hat seinen Sitz in 27801 Dötlingen
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (5) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz (4) als verbindlich an.
- (6) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
- (3) Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Betätigung und Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege und Ausübung verschiedener Sportarten, der Fitness und Gesundheit, auch in Form von Kursangeboten.
Ebenso die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen sind Bestandteile des Vereinszweckes.
- (5) Der Gesamtvorstand kann das Angebot des Vereins um zusätzliche Sportarten erweitern.
Ebenso können Unterabteilungen zu Sportarten implementiert werden.
- (6) Ist ein eigener Spielbetrieb nicht möglich, kann der Vorstand die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis mit einem anderen Verein beschließen.

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Aufwandsersatz und Ehrenamtszuschläge können entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand festgelegt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Mitgliedern Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, aktiv und passiv
 - (a1) Aktive Mitglieder nutzen die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und können am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
 - (a2) Bei passiven Mitgliedern steht die Förderung des Vereins im Vordergrund, sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - (b) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer befristeten, beitragsfreien Probemitgliedschaft für drei Übungseinheiten.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtvorstand ernannt. Es gilt die aktuelle Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes, erworben.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Gesamtvorstand dem Antrag nicht widerspricht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und erfolgt schriftlich.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren, bzw. sonstige nicht oder beschränkt geschäftsfähige Personen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters gem. BGB maßgebend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - (d) Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Verstorbene Mitglieder müssen dem Verein angezeigt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn es mit der Zahlung von mind. zwei Halbjahres-Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser

Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Ausschluss kann bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Beim Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind, mit Ausnahme des Aufnahmebeitrages, jeweils zum 01.02. und 01.08. eines Jahres fällig.
Die Festsetzung und die Einzelheiten zum Beitragswesen werden vom Gesamtvorstand in der jeweils aktuellen Version der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmebeiträge und Abteilungsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu bestreiten ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes).
- (4a) In diesem Fall kann der Gesamtvorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern zum Beschluss vorschlagen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit durch die bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (7) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.
Darin werden Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt.
- (8) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet einer Ladung eines Vereinsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann in besonderen, begründeten Fällen (beispielsweise ausstehende Beiträge) die Suspendierung des Mitgliedes vom Sportbetrieb beschließen.
- (11) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet, gleich aus welchem Grund.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Gesamtvorstand,
 - (c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste, gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Kalenderhalbjahr alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - (b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - (g) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
 - (h) Satzungsänderungen,
 - (i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - (j) Auflösung/Fusion des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
- (3) Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder ein. In der Einladung kann zur Erläuterung der Tagesordnung darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussvorschläge des Vorstandes auf der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden können. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Mitglieder, die dem Vorstand schriftlich ihre Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und/oder der virtuellen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Mitgliederversammlungen, in der unter Absatz (6) beschriebenen Form durchzuführen. (§ 32 Abs, 2 BGB)
- (6) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Die Art und Weise der Durchführung wird vom Gesamtvorstand bei Beschluss mitgeteilt.
- (7) Für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt bei Wahlen eine schriftliche Abstimmung.
- (10) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Probemitglieder haben bis zur bestätigten Aufnahme in den Verein kein Stimmrecht.
- (11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (13) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Alle Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.
- (16) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung benannt wird, und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) der/m 1. Vorsitzende/n, (§ 26 BGB)
 - (b) der/m 2. Vorsitzende/n
 - (c) der/m stv. Vorsitzenden Kassenwart/in, (§ 26 BGB)
 - (d) dem/r Geschäftsführer/in, (§ 26 BGB)
 - (e) der/die Abteilungsleiter/innen und die Jugendvertretung
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte kommissarisch.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führen.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (7) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren / dessen Verhinderung von der/dem stv. Vorsitzenden, einberufen.
- (8) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Mitglieder verbindlich zu regeln.
- (10) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/der stv. Vorsitzenden und/oder Geschäftsführer/in obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (11) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens quartalsweise zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 2 Tagen durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die/den stv. Vorsitzende/n. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren, soll der Abteilungsleiter, Beauftragte oder Sprecher der betreffenden Abteilung gehört werden.
- (12) Der Gesamtvorstand wird erweitert um die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen und die Jugendvertretung.
- (13) Vorstandssitzungen können in digitaler Form, virtuell und/oder hybrid durchgeführt werden. Entscheidungen können auch per E-Mail (Umlaufverfahren) getroffen und dokumentiert werden. (§ 86 BGB).

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdaten-Schutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie werden wechselweise gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
- (4) Im Verhinderungsfall ist auch eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer zulässig.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a. Ehrenordnung,
- b. Schiedsordnung,
- c. Beitragsordnung,
- d. Finanzordnung,
- e. Geschäftsordnung,
- f. Reise-/ Fahrtkostenordnung,
- g. Abteilungs- u. Verwaltungsordnung.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen Das Vermögen

muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.

- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2023 beschlossen.
- (2) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.
Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

DER VORSTAND

Turnverein Neerstedt 1909 e.V.

Dötlingen, den 25.08.2023

Wolfgang Sasse
1. Vorsitzender

Christian Jacobs
stv. Vorsitzender

Uwe Wasner
Geschäftsführer